OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-100055/15/DM

Datum:
Linz, 16. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der I B, vertreten durch P V Rechtsanwälte GmbH in x R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.8.2016, GZ: WR96-20-2013, wegen Übertretung der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.4.2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.8.2016, GZ: WR96-20-2013, wurde über die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 Z 2 Oö. AEG 2001 iVm § 15 und § 6 Abs. 4 der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben zumindest im Zeitraum von 01.01.2015 bis 10.11.2015 die auf der Liegenschaft B x, Parzelle x, KG M, anfallenden Drainagewässer über die Hauskanalanlage in das öffentliche Kanalisationssystem der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eingeleitet, obwohl Drainagewässer keine Abwässer sind und daher diese nach den Einleitungsbedingungen der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden dürfen. Daher haben Sie den Einleitungsbeschränkungen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach als Kanalisationsunternehmen zuwidergehandelt.“

Dies wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Mit Bescheid der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 24.10.2002, Zl. 32/2002-Gri, sei der Bf und ihrem Lebensgefährten auf dem Grundstück Nr. x, KG M, die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage erteilt worden.

Mit Bescheid der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 20.9.2012, Zl. Po/2012, sei der Bf und ihrem Lebensgefährten auf der Grundlage des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 die Einleitung der Drainagewässer ihrer Liegenschaft B x, Gst. Nr. x, KG M, in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach untersagt und der Auftrag erteilt worden, den Fehlanschluss zu beseitigen. Dieser Bescheid wurde im beschrittenen Rechtsweg von der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 5.7.2013, Zl. IKD(BauR)-014546/2-2013-Sg/Wm, aufgehoben. Zwar seien die Drainagewässer keine häuslichen Abwässer iSd § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. AEG 2001 und daher deren Ableitung in den Ortskanal in der Baubeschreibung auch nicht vorgesehen gewesen wäre. Jedoch wäre die Einleitung der Drainagewässer nur aufgrund der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach unzulässig, die jedoch keine bau- oder raumordnungsrechtliche Bestimmung iSd § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994

darstelle, weshalb § 49 Abs. 6 leg. cit. nicht als Grundlage für die Untersagung der Einleitung herangezogen werden könne.

Nachdem die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach die belangte Behörde von der Einleitung von Drainagewässern in die Ortskanalisation in Kenntnis gesetzt habe, sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Am 22.8.2013 sei eine Besprechung zur Bereinigung der Angelegenheit durchgeführt worden und gemeinsam mit dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen Lösungsansätze erörtert worden. Von der Gemeinde sei vorgebracht worden, dass die Drainagewässer ohne Kenntnis und Zustimmung der Gemeinde eingeleitet werden würden. Der Wasseranfall sei bei Regenperioden in einem Ausmaß gegeben, der zum Nachteil des unten liegenden Wohnhauses führe, weil das Pumpwerk der Kanalisation auf diese Wassermenge nicht ausgelegt sei und daher Wasser in das benachbarte Wohnhaus zurückgestaut werde. Vom Lebensgefährten der Bf sei vorgebracht worden, dass die Gemeinde sehr wohl zur Folge der Baubewilligung Kenntnis von der Einleitung in die Kanalisation gehabt hätte. Die Gemeinde habe jedenfalls kein Verbot eines Einleitens von Drainagewässern ausgesprochen.

Mit weiterem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach (Anm.: vom 20.10.2014) seien die Bf und ihr Lebensgefährte – wiederum auf der Grundlage des § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 – verpflichtet worden, die mit Baubewilligungsbescheid vom 24.10.2002 baubehördlich bewilligte, in dem dem Bescheid zugrundeliegenden Bauplan eingezeichnete Anlage zur Ableitung der häuslichen Abwässer in den Ortskanal durch Beseitigung der Einrichtungen zur Einleitung von Drainagewässern in die Anlage binnen einer bestimmten Frist konsensgemäß wiederherzustellen. Dieser vom Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach bestätigende Bescheid sei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seiner Entscheidung vom 17.5.2016 im Wesentlichen mit der Begründung wie schon die Oö. Landesregierung, wonach die Einleitung von Drainagewässern zwar § 6 Abs. 5 der Kanalordnung widerspreche, jedoch diese keine bau- oder raumordnungsrechtliche Bestimmung iSd § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 wäre, aufgehoben worden.

In der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 17.5.2016, LVwG-150820/2/RK/CH – 150821/2, sei festgehalten worden, dass die Einleitung von Drainagewässern dem § 6 Abs. 4 der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach widerspreche, wonach unter anderem Drainagewässer keine Abwässer seien und grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden dürften und weshalb im gegenständlichen Fall die Abwasserentsorgung mangelhaft erfolge. Zum Einwand der Bf in ihrem Einspruch vom 26.11.2015, dass von ihr weder bestätigt noch dementiert werden könne, ob es sich bei den eingeleiteten Wässern um Drainagewässer

handeln würde, werde auf ihre Berufung vom 3.11.2014 verwiesen, in der sie angebe, dass ihrer Auffassung nach die Ableitung von Drainagewässern mitbewilligt worden wären. Auch in der Niederschrift vom 22.8.2015 (gemeint wohl: 2013) sei durch die Unterschrift des Lebensgefährten bestätigt worden, dass die Einleitung von Drainagewässern unstrittig sei. Es sei somit von einer rechtswidrigen Einleitung von Drainagewässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auszugehen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die nunmehr gegenständliche Beschwerde. Es wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen und wenn aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts erforderlich, eine mündliche Verhandlung durchführen. In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass im angeführten Tatzeitraum vom 1.1.2015 bis 10.11.2015 möglichweise Fremdwässer eingeleitet worden seien, die ihr nicht bekannt seien. Ob diese Wässer allerdings Drainagewässer gewesen seien, könne von ihre weder bestätigt noch dementiert werden. In diesem Zeitfenster seien weder von ihr noch von der Behörde einschlägige Feststellungen über mögliche Einleitungen von Drainagewässern getroffen worden.

I.3. Die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsstrafverfahrens wurde am 26.9.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Eingabe vom 25.4.2017 erstattete die nun rechtsfreundlich vertretene Bf zur Vorbereitung der für den 27.4.2017 anberaumten Verhandlung eine ergänzende Stellungnahme.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf und ihrem Lebensgefährten wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 24.10.2002 die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft B x erteilt. Im bewilligten Bauplan ist eine Ringdrainage im Querprofil dargestellt; die Darstellung der Ableitung der Drainage fehlt. Eine Einleitung von Drainagewässern in den Schmutzwasserkanal wurde mit dieser Baubewilligung nicht erteilt (Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen in der Niederschrift der belangten Behörde vom 22.8.2013, Seite 2, 6. Absatz sowie Feststellungen der belangten Behörde in eben dieser Niederschrift, Seite 2, 1. Absatz; Zeuge ASV). Die Baubeginnsanzeige erfolgte Anfang 2003 (Zeugin AL). Es besteht eine bauliche Verbindung von der im Bauplan eingezeichneten Ringdrainage zum öffentlichen Schmutzwasserkanal zur Ableitung von Drainagewässern (Aussage Bf; Zeuge ASV). Im Tatzeitraum

1.1.2015 bis 10.11.2015 wurden Drainagewässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.4.2017. Bei dieser Verhandlung waren die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend. Des Weiteren wurden zwei Zeugen einvernommen, nämlich einerseits der im Behördenverfahren tätig gewesene wasserbautechnische Amtssachverständige (Zeuge ASV) und andererseits die Amtsleiterin der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach (Zeugin AL).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere der Aussage der Bf selbst sowie der Aussage des Zeugen ASV. Die Umgebung des Wohnhauses hat der Zeuge ASV derart beschrieben, dass es eine Hanglage gibt und dass Oberflächenwasser bzw. ein allfällig auftretendes Oberflächenwasser Richtung Haus fließt, durch die Kellerdrainage abfließt und sich sodann in der im Bauplan eingezeichneten Ringdrainage sammelt. Dass eine Verbindung der im Bauplan ersichtlichen Ringdrainage mit dem Schmutzwasserkanal besteht, hat selbst die Bf nicht in Abrede gestellt. Die Bf bringt vielmehr vor, es sei faktisch nie festgestellt worden, ob tatsächlich Drainagewässer über diese bauliche Maßnahme eingeleitet werden bzw. um welche Menge es sich dabei handelt. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass sehr wohl Untersuchungen stattgefunden haben. Wie sich aus der Aussage der Zeugin AL ergibt, war der Ursprung dieser Untersuchungen ein Bericht des Prüfungsausschusses, in dem sehr hohe Kosten im Pumpwerk „B“ festgestellt wurden. Daraufhin hat ein Gemeindemitarbeiter den Kanalschacht durchsucht. Er hat jeden Kanalschacht geöffnet und festgestellt, dass bei der Liegenschaft der Bf – im Gegensatz zu den anderen Liegenschaften – stetig Wasser in den Schmutzwasserkanal zugeflossen ist. Laut Aussage des Zeugen ASV fallen häusliche Abwässer punktuell an, je nachdem, ob gerade die WC-Spülung getätigt wird, die Waschmaschine läuft etc. Da dieses stetige Zufließen von Wasser der Liegenschaft der Bf in den Schmutzwasserkanal auffällig war, wurde von der Gemeinde zunächst im Zeitraum von 23.8.2013 bis 19.12.2013 eine Messung beim hier maßgeblichen Übergabeschacht Nr. BS7a durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere nach Regenereignissen Wasser in den Schmutzwasserkanal geflossen ist. Am 22.9.2014 fand schließlich eine Kamerabefahrung statt, bei der eindeutig festgestellt wurde, dass bei einem der Zuläufe, die der Ringdrainage zugeordnet sind, Wasser in den Schmutz-wasserkanal geflossen ist. Laut Aussage des Zeugen ASV ist – wenn sich baulich

nichts verändert hat – nach wie vor davon auszugehen, dass Drainagewässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Bf erklärte in ihrer Aussage, dass seit dem Hausbau niemals irgendetwas baulich verändert wurde, was den Kanalanschluss betrifft. Die erkennende Richterin gelangt bei diesen Aussagen, nämlich insbesondere der Bf, dass sich baulich nichts verändert hat, schon nach allgemeiner Lebenserfahrung zu dem Ergebnis, dass jedenfalls im Tatzeitraum 1.1.2015 bis 10.11.2015 Drainagewässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wurden.

IV. Maßgebliche Rechtslage

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (Oö. AEG 2001), LGBl. Nr. 27/2001, in der im Tatzeitraum geltenden Fassung lauten:

„5. ABSCHNITT
Abwasserentsorgung durch Kanalanschluss

§ 11
Einleitungsbedingungen

(1) Für die Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern in die öffentliche Kanalisation sind jene Bedingungen und Auflagen festzulegen, die sicherstellen, dass das Kanalisationsunternehmen ihren in den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften begründeten Verpflichtungen beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation nachzukommen vermag. Dabei ist auf die Beschaffenheit, die Zweckwidmung und die Aufnahmefähigkeit der Kanalisationsanlage und auf die Art der anfallenden Abwässer Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalisation betrieben wird, hat durch Verordnung des Gemeinderats (Kanalordnung) die Einleitungsbedingungen festzulegen, sofern diese nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer des zu entsorgenden Objekts und dem Kanalisationsunternehmen zugrundegelegt werden.

[…]

§ 23
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz begeht, wer

[…]
2. seine Abwässer entgegen den Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einleitet;
[…]

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen.
[...]“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach (Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2002; in Kraft getreten am 1.1.2003) lauten auszugsweise:

„§ 6
Beschaffenheit und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

[...]
(4) Unverschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer und gering verunreinigte Niederschlagswässer sowie Drainage-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.
[...]

§ 15
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Kanalordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind gemäß § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

V. Rechtliche Beurteilung:

V.1. Nach § 6 Abs. 4 der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach sind Drainagewässer keine Abwässer und dürfen grundsätzlich dem öffentlichen Kanalisationssystem nicht zugeführt werden. Gemäß § 15 dieser Verordnung sind Übertretungen von in der Kanalordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. AEG 2001 gemäß § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Euro zu bestrafen.

Wie sich aus Punkt III. ergibt, wurden im Tatzeitraum Drainagewässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach eingeleitet. Wenn die Bf vermeint, es sei nicht festgestellt worden, welche Menge an Drainagewässern in das Kanalisationssystem eingeleitet wurde, so ist dazu festzustellen, dass dies im Hinblick auf den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 4 der hier maßgeblichen Kanalordnung nicht von Relevanz ist. Drainagewässer dürfen grundsätzlich dem öffentlichen Kanalisationssystem nicht zugeführt werden, auf eine bestimmte Menge wird nicht Bezug genommen. Dass durch die bauliche Verbindung der Ringdrainage zum öffentlichen Kanalisationssystem die

Voraussetzung zum Einleiten gegeben ist, ist eine Tatsache, die auch von der Bf nicht in Frage gestellt wurde. Der objektive Tatbestand des § 6 Abs. 4 der Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ist daher erfüllt.

Es ist auch keine Verjährung gemäß § 31 Abs. 1 VStG eingetreten, wie von der Bf in ihrer Beschwerde ins Treffen geführt, da baulich nie etwas verändert wurde und daher die bauliche Verbindung der Ringdrainage mit dem öffentlichen Kanalisationssystem jedenfalls im Tatzeitraum bestanden hat, weshalb – wie in der Beweiswürdigung festgehalten – auch von einer Einleitung von Drainagewässern im Tatzeitraum auszugehen ist. Es handelt sich dabei um ein Dauerdelikt. Die Verfolgungshandlung wurde mit Strafverfügung vom 16.11.2015 und daher jedenfalls innerhalb der Jahresfrist gesetzt.

Zum Argument der Bf, die Ordnungsmäßigkeit des Kanalanschlusses sei von der Behörde überprüft und für ordnungsgemäß befunden worden, was sich aus dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach von 20.11.2005 betreffend Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr ergebe, wird Folgendes festgehalten: Wie sich aus den Ausführungen der Zeugin AL nachvollziehbar und der Lebenserfahrung entsprechend ergibt, wird bei einer Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Kanalanschlusses das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, ob jenes Wasser, das vom angeschlossenen Objekt in den Kanal geleitet wird (WC-Spülung, Waschmaschine, Geschirrspüler etc.), dort auch ankommt. Daher wird bei einer derartigen Überprüfung etwa eine probeweise WC-Spülung betätigt und sodann unmittelbar überprüft, ob dieses Wasser über den Hausanschluss in die öffentliche Kanalisation gelangt. Da dem Gemeindemitarbeiter bei jener Überprüfung im Jahr 2005 keine Anhaltspunkte vorlagen, wonach die Bf und ihr Lebensgefährte entgegen der Kanalordnung Drainagewässer einleiten, und die Drainagewässer auch nicht immer, sondern vor allem nach Regenereignissen in die Kanalisation fließen, kann aus dieser Überprüfung aus Anlass der Gebührenvorschreibung jedenfalls kein Recht abgeleitet werden, wonach die Bf Drainagewässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfe.

Zum Hinweis auf § 3 Abs. 4 Oö. AEV (gemeint wohl: § 1 Abs. 2 Oö. AEG 2001) und § 3 Abs. 6 der Kanalordnung in der Stellungnahme vom 25.4.2017 wird festgehalten, dass es die Prämisse des Oö. AEG 2001 ist, nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer möglichst direkt in den natürlichen Kreislauf rückzuführen (§ 1 Abs. 2 leg.cit.). Ob, wie von der Bf behauptet, gegenständlich die Versickerung der Drainagewässer auf natürlichem Wege nur schwer möglich sei, da die vorherrschenden Bodenverhältnisse dies kaum zulassen würden, ist in dem beschwerdegegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht zu prüfen. Den diesbezüglichen Anträgen der Bf war daher nicht Folge zu geben.

Zur Rüge des Rechtsvertreters der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung, es sei nicht zulässig, den Amtssachverständigen DI M im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Zeugen zu vernehmen, weil dieser im Behördenverfahren als Amtssachverständiger tätig war, weshalb seine Aussage nicht verwertet werden könne, ist Folgendes auszuführen: Die erkennende Richterin vermag in dieser – nicht näher konkretisierten Rüge – keinen Verfahrensmangel zu erblicken, kann Zeuge doch jeder Mensch sein, der sein Wissen über bestimmte Tatsachen oder seine Wahrnehmungen über einen zurückliegenden Vorgang bekundet (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 387). Der Zeuge ASV hat in seiner Eigenschaft als Amtssachverständiger das beschwerdegegenständliche Grundstück besichtigt und hat im Rahmen seiner Zeugenaussage über seine Wahrnehmungen vor Ort berichtet. Darin ist nichts Rechtswidriges zu erkennen.

V.2. Auf der subjektiven Ebene bringt die Bf vor, die Einleitung von Oberflächen- und Drainagewässern in die öffentliche Kanalisationsanlage sei in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach seit jeher üblich gewesen. Dies aufgrund der vorherrschenden besonderen Bodenverhältnisse, welche ein Versickern auf natürlichem Wege auf dem eigenen Grund nur schwer zulassen. Vom Lebensgefährten der Bf sei im Jahr 1992 ein Wohnhaus errichtet worden und zwar in einem Ortsteil, welcher bereits zu diesem Zeitpunkt über die öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen gewesen sei. Trotz Bestehens einer öffentlichen Kanalisationsanlage seien auch hier mit Wissen und Genehmigung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach Abwässer, Dach- und Drainagewässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet worden. Aus diesem Grund sei auch eine allfällige Einleitung der Drainagewässer in die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach durch die Bf keineswegs in Unkenntnis und ohne Zustimmung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach erfolgt. Vielmehr sei dem Bürgermeister bereits bei Genehmigung des Bauansuchens bewusst gewesen, dass eine allfällige Ableitung der Drainagewässer in die öffentliche Kanalisationsanlage erfolgen werde, weil es bereits in den Jahren zuvor im gesamten Gemeindegebiet so gehandhabt worden war.

Zu diesem Vorbringen wird ausgeführt, dass es der Bf damit nicht gelingt ihr Verhalten zu entschuldigen. Mit dem Argument (und dem Hinweis auf den Hausbau ihres Lebensgefährten im Jahr 1992), es sei seit jeher üblich gewesen, dass Drainagewässer in die Kanalisationsanlage eingeleitet worden seien, übersieht die Bf, dass es damals noch keine Kanalordnung, die eine Verordnung des Gemeinderates darstellt, gegeben hat. Diese ist erst mit 1.1.2003 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt war die Einleitung von Drainagewässern in die öffentliche Kanalisation jedenfalls nicht mehr gestattet. Die Bf kann sich daher nicht darauf berufen, dass dem Bürgermeister bereits bei Genehmigung des Bauansuchens (Anm.: Datum des Baubewilligungsbescheides: 24.10.2002)

bewusst gewesen sei, dass eine allfällige Ableitung der Drainagewässer in die öffentliche Kanalisation erfolgen werde, weil es bereits in den Jahren zuvor im gesamten Gemeindegebiet so gehandhabt worden sei. Mit der Baubewilligung vom 24.10.2002 wurde eine Einleitung der Drainagewässer nicht bewilligt, Baubeginn war Anfang 2003, die Kanalordnung ist daher maßgeblich für die Ausgestaltung und Einleitung von Wässern der Liegenschaft der Bf in die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach. Den diesbezüglich gestellten Beweisanträgen der Bf in ihrer Stellungnahme vom 25.4.2017 war daher nicht Folge zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Laut eigenen Angaben der Bf sind sie und ihr Lebensgefährte erstmals im Jahr 2011 von der Gemeinde bezüglich der Thematik rund um die Einleitung von Drainagewässern in die Kanalisation vorgeladen worden. Spätestens seit der Kamerabefahrung im Jahr 2014 wurde festgestellt bzw. wusste die Bf, dass von ihrer Liegenschaft rechtswidrigerweise Drainagewässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wurden. Die Bf konnte nicht glaubhaft machen, dass sie an der Verletzung des § 6 Abs. 4 der Kanalordnung kein Verschulden trifft, weshalb die Bf die ihr vorgeworfene Tat auch subjektiv zu verantworten hat.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der in § 15 Kanalordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach bzw. § 23 Abs. 2 Oö. AEG 2001 vorgesehene Strafrahmen beträgt bis zu 4.000 Euro.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt, das sind 5 % der Höchststrafe. Wie bereits oben ausgeführt, konnte die Bf nicht – wie in der

Stellungnahme vom 25.4.2017 behauptet – davon ausgehen, dass die Ableitung der Drainagewässer in die öffentliche Kanalisationsanlage genehmigt war, auch spielt es keine Rolle, dass die Einleitung der Drainagewässer vor Inkrafttreten der Kanalordnung lange Zeit üblich gewesen sei und aufgrund der vorherrschenden besonderen Bodenverhältnisse ein Versickern der Drainagewässer auf eigenem Grund kaum möglich sei. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht daher keinen Grund, warum die ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelte Geldstrafe zu hoch bemessen wäre bzw. warum eine Ermahnung ausgesprochen werden sollte.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es waren der Bf daher 40 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter